



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –

Frage Nummer 28 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da es nach Bekanntwerden der Schwangerschaft einer Lehrerin es Aufgabe der Schulleitungen ist, die Einsatzfähigkeit der jeweiligen Lehrerin in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz und nach ärztlicher Rücksprache selbst zu beurteilen, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen hat sie sich trotz Abschaffung aller Corona-Maßnahmen nicht für die ursprüngliche Vor-Corona-Regelung (keine Freistellung vom Unterricht bis zum Beginn des Mutterschutzes außer es liegt ein ärztliches Attest vor) entschieden, wie vielen schwangeren Lehrerinnen (in absoluten Zahlen und prozentual) wurde seit 04.10.2022 (Aufhebung des Betretungsverbotes und Einführung der neuen Regelung) eine Betretung der Schule schon vor Eintritt des Mutterschutzes nicht(!) mehr empfohlen und wann plant die Regierung, wieder zur Vor-Corona-Vorgehensweise überzugehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Durchführung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung zum Schutz der Schwangeren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Arbeits- und Mutterschutzrechts (s. § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG). Da Corona weiterhin real existiert, kann auch keine Rückkehr zu einer Vor-Corona-Regelung erfolgen. Corona ist dabei von der Schulleitung bei der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, wie jede andere Infektionskrankheit auch. Im Rahmen dieser Einschätzung sind grundsätzlich alle mit den Arbeitsbedingungen und der Tätigkeit einhergehenden Gefährdungen und damit auch individuelle Infektionsgefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. § 9 Mutterschutzgesetz – MuSchG). Die Schulleitungen werden weiterhin durch das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS Bayern) bei der Erstellung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, wann immer notwendig, unterstützt.

Eine Gesamtzahl an schwangeren Lehrkräften, denen das Betreten der Schule schon vor Eintritt des Mutterschutzes nicht mehr empfohlen wurde, wurde nicht erhoben und kann deswegen auch nicht angegeben werden. Da auch die Gesamtzahl schwangerer Lehrkräfte insgesamt unbekannt ist, da bei Schwangerschaft keine Meldepflicht besteht, kann auch kein prozentualer Anteil von Schwangeren ermittelt werden, denen eine solche Empfehlung ausgesprochen wurde. Bei der Erhebung

wurden stets nur unterrichtsrelevante Daten erhoben, nämlich wie hoch die Abwesenheitsquote abwesender Lehrkräfte zum jeweiligen Erhebungsstichtag ist.

Die folgenden Zahlen geben deswegen einen monatlichen Durchschnittswert der Lehrerinnen wieder, die aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht im Präsenzunterricht tätig waren. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, da nicht alle Schulen in Bayern Zahlen gemeldet haben. Auch kann anhand der Zahlen nicht nach dem tatsächlichen oder rechtlichen Grund der Abwesenheit der schwangeren Lehrerin, z.B. wegen eines betrieblichen Beschäftigungsverbots, eines ärztlichen/individuellen Beschäftigungsverbots oder Mutterschutzzeiten, unterschieden werden.

Monat:	durchschnittlicher Anteil abwesender Lehrkräfte wegen Schwangerschaft:
Oktober 2022 (ab 4.10.2022)	ca. 1,2 Prozent
November 2022	ca. 1,2 Prozent
Dezember 2022	ca. 1,1 Prozent
Januar 2023	ca. 1,1 Prozent
Februar 2023	ca. 1,1 Prozent
März 2023	ca. 1,0 Prozent
April 2023	ca. 1,0 Prozent
Mai 2023	ca. 1,0 Prozent
Juni 2023 (nur bis 12.06.)	ca. 0,9 Prozent

Zum Vergleich:

Im April 2022 lag die Quote abwesender Lehrkräfte wegen Schwangerschaft noch bei über 1,8 Prozent.